

3. Post- und Telegraphenwesen.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 2 unter III ist im 2. Satze hinter „Seetelegramme“ einzuschalten:
oder um Funkentelegramme.
2. Im § 6 unter h sind im 2. Satze die Wörter „entweder als Handelsmarken“ bis „(s. §§ 2, III und 15, I)“ zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).
3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet: § 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
- b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signaltuche,
- c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar
 - a) die „Küstengebühr“,
 - b) die „Bordgebühr“;
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1,50 M für ein Telegramm,
- b) die Bordgebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 3,50 M für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehre zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehre zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes und daneben ein fester Zuschlag von 0,80 M erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgegeben und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. Im § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:
 - e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5. Im § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter VIII.

6. Im § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen“:
und von Funkentelegrammen,
ferner hinter „§ 15“:
und § 15a.

7. Im § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind im § 15a unter VII angegeben.

8. Im § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter IX.

9. Im § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W. 66, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Auf Grund der im Jahre 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien getroffenen Verständigung (Zentralblatt 1897, S. 89) sollen während der Dauer des deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241) die von deutschen Handlungsreisenden nach Belgien und die von belgischen Handlungsreisenden nach Deutschland unter zeitweiliger Zollbefreiung gemäß Artikel 9 des Vertrags eingeführten Muster nicht mehr mit Identitätszeichen versehen werden, wenn sie bereits Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben usw.) einer Zollbehörde des anderen Landes tragen, jedoch mit der Beschränkung, daß den beiderseitigen Zollbehörden das Recht vorbehalten bleibt, an den unter den genannten Bedingungen eingeführten Warenmustern weitere Erkennungszeichen anzulegen, falls dies zur Festhaltung der Identität der Muster für notwendig erachtet wird.

Inzwischen ist durch den am 22. Juni 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 599) der erwähnte Artikel 9 in seinem fünften Absätze mit Wirkung vom 1. März 1906 an durch Streichung der Worte „von den vorbezeichneten Handlungsreisenden“ dahin geändert worden, daß die jeweilige zollfreie Zulassung nicht mehr auf die von Handlungsreisenden eingeführten Muster beschränkt, sondern auch für solche Muster gewährt wird, welche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen Teiles an ihre im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Vertreter senden.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist nunmehr unterm 10. Juni d. J. durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen die Vereinbarung getroffen worden, daß für die fernere Dauer des Vertrags vom 6. Dezember 1891 in seiner durch den Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 gegebenen neuen Fassung die im Jahre 1897 getroffene Verständigung beiderseits auf alle Muster erstreckt wird, die auf Grund des fünften Absatzes des Artikel 9 zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Berlin, den 15. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Koerner.